

Artikel II. Dieses Bundesverfassungsgesetz tritt mit 1. Jänner 1938 in Kraft. Mit seiner Vollziehung ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Das verfassungsmäßige Zustandekommen dieses Bundesverfassungsgesetzes wird beurkundet.

Miklas
Schuschnigg **Neumayer**

391. Bundesverfassungsgesetz, womit das Bundesverfassungsgesetz B. G. Bl. II, Nr. 150/1934 über die Regelung der finanziellen Beziehungen zwischen dem Bund, der bundesunmittelbaren Stadt Wien, den Ländern, Ortsgemeindenverbänden und Ortsgemeinden (Finanz-Verfassungsgesetz — F. V. G.) abgeändert wird (Finanz-Verfassungsnovelle 1937).

Der Bundestag hat beschlossen:

§ 1. Im § 5, Absatz 4, des Finanz-Verfassungsgesetzes, B. G. Bl. II, Nr. 150/1934, ist nach dem ersten Satz anzufügen: „Solche Landesgesetze können, wenn sie eine Einziehung von Ertragsanteilen verfügen, die den Ortsgemeinden für das Jahr, in dem der Gesetzesbeschluß gefaßt wird, oder für ein früheres Jahr gebühren, nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Landtages und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.“

§ 2. Im § 10, Absatz 2, erster Satz, ist nach dem Wort „Haushaltsplan“ einzuschalten „mit Einschluß jenes der Unternehmungen“.

§ 3. (1) Dieses Bundesverfassungsgesetz tritt mit 1. Jänner 1938 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Das verfassungsmäßige Zustandekommen dieses Bundesverfassungsgesetzes wird beurkundet.

Miklas
Schuschnigg **Hülgerth** **Pilz** **Fernter**
Reisch **Neumayer** **Mandorfer** **Zaucher**
Glaise-Horstenau

392. Bundesgesetz über außerordentliche Fürsorgemaßnahmen in den Wintermonaten (Winterhilfegesetz).

Der Bundestag hat beschlossen:

§ 1. (1) Ortsgemeinden, Ortsgemeindenverbänden und Wohltätigkeitsvereinigungen, die Unterstützungsaktionen zugunsten der aus der Notstandshilfe ausgeschiedenen und bedürftigen Arbeitslosen sowie sonstiger Bedürftiger einleiten, können aus den im Bundesfinanzgesetz jeweils für die „Winterhilfe der Bundesregierung“ vorgesehenen Krediten Bundesbeiträge gewährt werden.

(2) Die mit Unterstützung des Bundes durchgeführten Unterstützungsaktionen müssen durch die Worte „Winterhilfe der Bundesregierung“ äußerlich kenntlich gemacht werden.

(3) Der Bund ist berechtigt, die mit seinen Mitteln unterstützten Aktionen durch seine eigenen Organe zu beaufsichtigen.

§ 2. Die Bundesbeiträge dürfen nur jenen Ortsgemeinden und Ortsgemeindenverbänden zugewendet werden, die ohne Beihilfe nicht in der Lage sind, den Aufgaben der Armenfürsorge gerecht zu werden.

§ 3. (1) Die Bundesbeiträge können in barem Gelde oder in Lebensmitteln sowie sonstigen Bedarfsartikeln gewährt werden. Die Barbeträge sind ausschließlich zur Anschaffung von Lebensmitteln sowie sonstigen Bedarfsartikeln zu verwenden, die aus heimischer Wirtschaft stammen.

(2) Die Bundesbeiträge sind für die Unterstützungsaktionen bestimmt, die in der Zeit vom 15. November eines jeden Jahres bis zum 1. April des folgenden Jahres durchgeführt werden.

§ 4. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundeskanzler betraut.

Das verfassungsmäßige Zustandekommen dieses Bundesgesetzes wird beurkundet.

Miklas
Schuschnigg

393. Bundesgesetz über außerordentliche Hilfeleistungen an Kleinrentner im Jahre 1937.

Der Bundestag hat beschlossen:

§ 1. Der Bundesminister für soziale Verwaltung wird ermächtigt, aus den Mitteln, die dem Kleinrentnerfonds für das Jahr 1937 zur Verfügung stehen, außerordentliche Hilfeleistungen im Sinne des § 4, Absatz 2, letzter Satz, des Kleinrentnergesetzes, B. G. Bl. Nr. 251/1929, in der derzeit geltenden Fassung auch in anderen als in den im § 4, Absatz 3, des obenerwähnten Gesetzes angeführten Fällen bis zu einem Gesamtbetrage von 250.000 S zu gewähren.

§ 2. Zu dem Aufwande, der sich für den Kleinrentnerfonds aus der Bestimmung des § 1 ergibt, haben die bundesunmittelbare Stadt Wien und die Ortsgemeinden den im § 3 des Kleinrentnergesetzes in der derzeit geltenden Fassung vorgesehenen Beitrag nicht zu leisten.

§ 3. Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.

Das verfassungsmäßige Zustandekommen dieses Bundesgesetzes wird beurkundet.

Miklas
Schuschnigg **Reisch**